

davon ausging, daß der Kran 215 fährt. Sie gab deshalb ein Handzeichen zur Weiterfahrt, und da sie annahm, daß dieses Zeichen erkannt worden war, fuhr sie in Richtung des Krans 215 weiter. In der Halle herrschten jedoch schlechte Sichtverhältnisse und starker Lärm, so daß die Fahrerin des Krans 46 weder die Personen auf dem Kran 215 sah, noch das vom Fahrer dieses Krans abgegebene akustische Warnsignal hörte. Der Kran 46 stieß an den Kran 215 an. Durch die Erschütterung stürzte R. von der Kranbrücke. Er zog sich dabei schwere Verletzungen zu, an deren Folgen er verstarb.

Das Kreisgericht hat die Pflichtverletzungen des Angeklagten B. darin gesehen, daß dieser sich nicht vergewissert hat, ob der Angeklagte F. ausreichende Kenntnisse über die ABAO 7 besitzt und ob für die Arbeiten ein ordnungsgemäßer technologischer Ablauf festgelegt ist. Die Pflichtverletzungen des Angeklagten F. hat es in der nicht genügenden Beachtung der ABAO 7 und daraus folgend in der unterlassenen Festlegung einer Transporttechnologie gesehen. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Rechtspflichtverletzungen ursächlich für den Tod des Werk tätigen R. waren.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht die Angeklagten B. und F. wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (Vergehen gemäß § 193 Abs. 1 und 2 StGB) auf Bewährung verurteilt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der zugunsten der Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem Verletzung des Gesetzes durch fehlerhafte Anwendung des § 193 StGB und zu Unrecht erfolgte Verurteilung der Angeklagten gerügt wird.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Dem Kreisgericht ist zuzustimmen, daß beide Angeklagte Verantwortliche für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes waren und sich für sie bei der Organisierung der Instandsetzungsarbeiten besondere Rechtspflichten ergaben. Dabei ist davon auszugehen, daß die zuständigen leitenden Mitarbeiter des Auftraggebers u. a. dafür verantwortlich sind, daß die Arbeitssicherheit der Werk tätigen des anderen Betriebes insoweit gewährleistet wird, daß ihnen durch das Betriebsgeschehen keine Gefahren drohen. Die leitenden Mitarbeiter des ausführenden Betriebes haben vor allem die Einhaltung der besonderen Weisungen des Betriebsleiters und der Hinweise der leitenden Mitarbeiter des Auftraggebers sowie die Arbeitssicherheit bei der Erfüllung der spezifischen Aufgaben ihres Betriebes durch die Werk tätigen zu gewährleisten.

Die Grundforderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind in der ABAO 7 näher dargelegt. Es war deshalb Aufgabe des Angeklagten B., dafür Sorge zu tragen, daß die ihm unterstellten leitenden Mitarbeiter sich mit den Forderungen dieser Rechtsnorm gründlich vertraut machen. Das Kreisgericht hat richtig festgestellt, daß der Angeklagte B. dieser Aufgabe nicht ausreichend nachgekommen ist und damit die ihm obliegende Rechtspflicht zur Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes schuldhaft nicht erfüllt hat.

Der Angeklagte F. hatte als leitender Mitarbeiter in seinem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Werk tätigen die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einhalten können, vom Arbeitsplatz keine Gefahren für Leben und Gesundheit der Werk tätigen ausgehen und ein Fehlverhalten von Werk tätigen im Arbeitsprozeß möglichst ausgeschlossen oder in seinen Auswirkungen weitgehend gemindert wird (vgl. OG, Urteil des Präsidiums vom 16. Juni 1976 — I Pr — 15 — 1/76 — NJ 1976 S. 467). Als Arbeitsschutzverantwortlicher hatte der Angeklagte F. auch die Pflicht, sich Kenntnis über alle sein Aufgabengebiet betreffenden Bestimmungen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz zu verschaffen. Der Angeklagte F. hat sich aber keine ausreichenden Kenntnisse über die ABAO 7 verschafft, obwohl dazu

für ihn die Möglichkeit bestand. Er hat damit ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegende Rechtspflichten schuldhaft verletzt.

Ausdruck der nicht genügenden Beachtung der Rechtsnormen durch die Angeklagten ist auch, daß sie die Arbeit aufnehmen ließen, obwohl die nach § 2 der ABAO 191/2 — Stahlbau und Metalleichtbau — vom 25. August 1972 (GBl.-Sdr. Nr. 743) erforderliche Technologie für die Ausführung von Stahlbauten nicht vorlag. § 3' Abs. 1 der ABAO 191/2 i. d. F. der AO vom 4. November 1976 (GBl. I

S. 500) verlangt dabei ausdrücklich, daß die Probleme des Transports in der Technologie zu erfassen sind. Das unzulässige Verlassen auf die bisherige Arbeitsweise und auf die vorhandenen Erfahrungen führte schließlich dazu, daß auch in den Arbeitsaufnahmeprotokollen keine Festlegungen für den Transport getroffen wurden. Es ist dem Kreisgericht deshalb zuzustimmen, daß dieses Verhalten den Pflichten eines leitenden Mitarbeiters bei der Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes widerspricht.

Das Kreisgericht hat jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen, daß die festgestellten Rechtspflichtverletzungen der Angeklagten ursächlich für den tödlichen Unfall waren. Die Analyse des Geschehens am 2. Februar 1977 ergibt, daß mehrere Einzelhandlungen als Ursachenkomponenten in ihrem Zusammenwirken den Eintritt der schädlichen Folgen verursacht haben. Die Komplexität des ursächlichen Geschehens darf aber nicht zu einer summarischen Feststellung und Begründung der Kausalität führen, wie dies durch das Kreisgericht geschehen ist. Die einzelnen von dem Handelnden begangenen Rechtspflichtverletzungen sind konkret zu untersuchen und auf ihre kausale Bedeutung hin zu überprüfen. Als Ursachenkomponenten kommen dabei nur solche Einzelhandlungen in Betracht, die tatsächlich am Zustandekommen des schädlichen Ereignisses mitgewirkt haben.¹

Beide Angeklagte haben es pflichtwidrig unterlassen, dafür Sorge zu tragen, daß vor Arbeitsbeginn eine den Anforderungen entsprechende Technologie für den Transport der Kranbahnschienen vorlag und die Arbeiten entsprechend dieser Technologie ausgeführt wurden. Dabei hätte u. a. beachtet werden müssen, daß nach Ziff. 1.4.11. der Anlage 1 zur ASAO 908/1 — Hebezeuge — vom 29. März 1968 (GBl.-Sdr. Nr. 578) das Befördern von Personen auf Hebezeugen — ausgenommen mit Arbeitsbühnen — verboten ist. Beide Angeklagte konnten aber davon ausgehen, daß der Transport entsprechend der bisher geübten Praxis und nach den notwendigen Absprachen mit den verantwortlichen Mitarbeitern des VEB E. vorgenommen wird. Tatsächlich hat für den Transport in den Vormittagsstunden der Brigadier E., der ebenfalls Arbeitsschutzverantwortlicher war, nach Absprache mit leitenden Mitarbeitern des VEB E. (wenn auch unter Überschreitung seiner Befugnisse) solche Festlegungen getroffen, die unter Berücksichtigung der komplizierten örtlichen Bedingungen die Gefahren weitestgehend minderten. Nach diesen Festlegungen war ein Zusammenstoß der Krane 215 und 46 ausgeschlossen, da während der Transportarbeiten mit dem Kran 215 der Kran 46 außer Betrieb gesetzt war. Die Festlegungen in der fehlenden Technologie hätten nur in ähnlicher Weise erfolgen können.

Bei dem Transport des Dehnungsstücks nach der Mittagspause wurde — bei teilweiser Duldung durch den Brigadier — von dieser Arbeitsweise abgewichen. Bei diesem Transport waren keine Vorkehrungen getroffen worden, so daß der unzulässige und auch unnötige Aufenthalt der Werk tätigen auf der Kranbrücke, die Nichtkennzeichnung dieses Krans entsprechend der betrieblichen Weisung und letztlich das Auffahren des Krans 46, dessen Ursachen nicht in diesem Strafverfahren zu klären waren, die Ursachenkomponenten für den Unfall sind. Es sind keine Festlegungen getroffen worden, daß die Rechtspflichtverletzungen der Angeklagten auch die fehlerhafte Arbeitsweise beim Transport nach der Mittagspause verursacht haben.